

Herr Worreschk vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner erläutert, dass es bei der ersten Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes um die Absicht eines Erweiterungsbaus für das bestehende Pflegezentrum und um eine verträgliche Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsbereich gehe.

Er stellt den Geltungsbereich und die Erweiterungsabsichten des Pflegezentrums vor.

Die Erweiterungsabsichten widersprechen den aktuellen Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht. Die FNP-Berichtigung und Darstellung als „Sonderbaufläche“ erfolgt gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB durch Berichtigung im Anschluss der Rechtskraft.

Die erste Änderung soll die Festsetzung als Sondergebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer maximalen Gebäudehöhe von 12 Metern enthalten. Die B-Planänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

RM Thiesing verweist auf die Tatsache, dass eine 2-einhalb Geschossigkeit bei 12 Metern optisch wie eine 3 Geschossigkeit wirkt und man sie dann auch so benennen könne.

RM Thiesing stellt den Antrag den Beschlussvorschlag der Verwaltung diesbezüglich zu ergänzen.

RM Buß hält eine Versiegelung von 25% der Vorgärten mit Kies für zu viel und spricht sich dafür aus den Grundsatzbeschluss vom 18.06.2019 umzuformulieren.

Er stellt den Antrag den Grundsatzbeschluss aufzuheben und die Verwaltung zu beauftragen eine sinnvolle Umformulierung vorzulegen.

Den beiden von RM Thiesing und RM Buß gestellten Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

Es ergeht einstimmig folgender Beschlussvorschlag: